



# GEMEINDE BERG b. Neumarkt i.d.OPf.

## BEKANNTMACHUNG

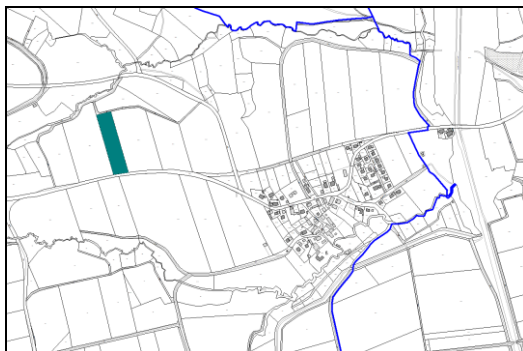
### des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Berg hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) am 19.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Richtheim-Straßfeld“ in der Fassung vom 19.09.2019 als Satzung beschlossen.

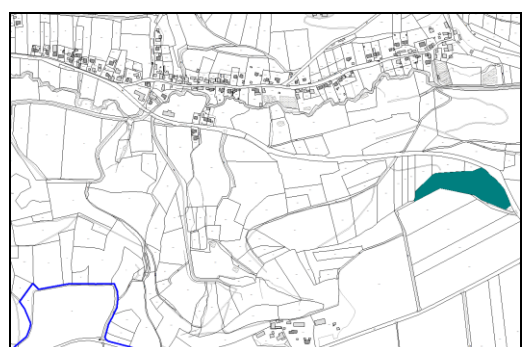
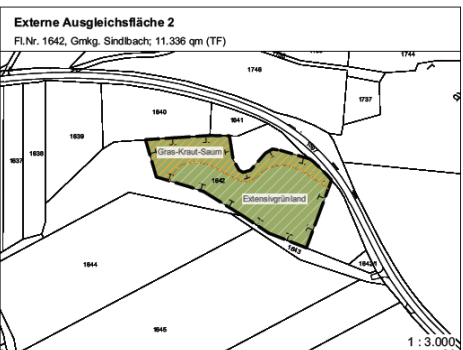
Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan schwarz umrandet.



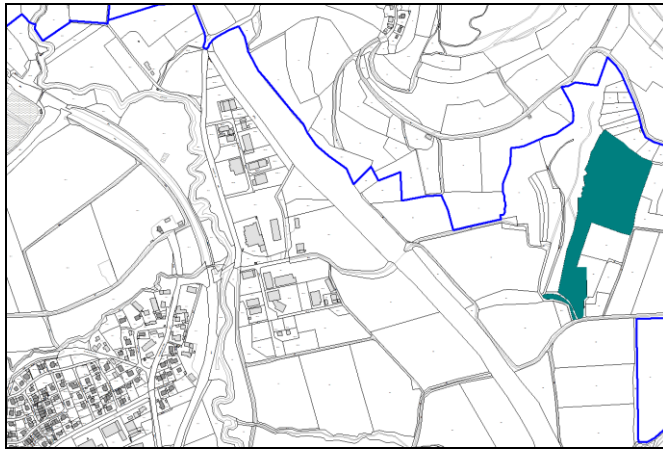
Zusätzlich sind diesem Bebauungsplan nachstehend drei externe Ausgleichsflächen zugeordnet:



(westlich von Kettenbach)



(Nähe Kreisstraße Langenthal-Litzlohe/südöstlich von Langenthal)



(östlich des Gewerbegebietes Meilenhofen)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan in Kraft und liegt mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Berg, Herrnstr. 1, 92348 Berg (1. Stock, Zimmer Nr. 10) während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die in den Festsetzungen und der Begründung in Bezug genommenen DIN-Normen - DIN 4109 (16) - Teil 1 und 2 (inkl. Änderung A1, Entwurf vom Januar 2017), DIN 45691, DIN 18005 - liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aus.

**Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf., 25.10.2019**

**H i m m l e r**  
**1. Bürgermeister**